

Statuten



Adler.

Adler.

Ist der Ort, wo Menschen mit psychischen und weiteren Beeinträchtigungen persönliche Orientierung in den Bereichen Wohnen und Arbeiten erfahren. Dabei werden sie von einem engagierten Team aus Fachleuten in den Bereichen Sozialarbeit und -pädagogik, Psychiatrie, Gesundheit und Betreuung mit höchster Kompetenz, Fürsorge und Entschlossenheit begleitet. Adler. schafft Raum für Individualität, Menschenwürde und Struktur.

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Zweck	4
Mitgliedschaft	4
Organisation	5
Mitgliederversammlung	6
Vorstand	7
Revision	8
Finanzen	10
Auflösung des Vereins	10
Inkraftsetzung	11

Statuten

revidierte Fassung vom 24.08.21

Name, Sitz, Zweck

- Art.1 1. Unter dem Namen Verein Adler. besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.
2. Er bietet Wohnen, Beschäftigung und Orientierung vorwiegend für Personen im erwerbsfähigen Alter mit einer psychischen oder sozialen Beeinträchtigung.
 3. Er fördert die soziale Wiedereingliederung von Suchtgefährdeten und Suchtkranken sowie von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.
 4. Er kann sich an allgemeinen Bestrebungen zur Suchtkämpfung beteiligen.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Mitgliedschaft

- Art.2 1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, welche den Verein in seinem Bestreben unterstützen.
2. Jedes Mitglied stimmt mit einer Stimme.
 3. Mitarbeitende und Bewohner können nicht Mitglied werden.

Art.3 Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern; er entscheidet endgültig.

- Art.4 1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss durch den Vorstand oder Ableben beendet.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied oder an das Sekretariat.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.
 4. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn seine weitere Mitgliedschaft den Vereinsinteressen schadet. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet sein. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevision

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevision beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Mitgliederversammlung

- Art.7 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr.
2. Weitere Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung des Vorstandes und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
4. Ergänzende Anträge zur Traktandenliste sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium einzureichen.
- Art.8 In den Geschäftsbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
- Beschlüsse über Statuten und Änderungen der Statuten
 - Genehmigung der Protokolle
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Abnahme des Revisionsberichtes und Déchargeerteilung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Kenntnisnahme des Budgets
 - Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Sachgeschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden

- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Ankauf und Verkauf von Liegenschaften
- Beschlüsse über einmalige Ausgaben, welche Fr. 100 000.– übersteigen
- Auflösung des Vereins

- Art.9 Vereinsbeschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

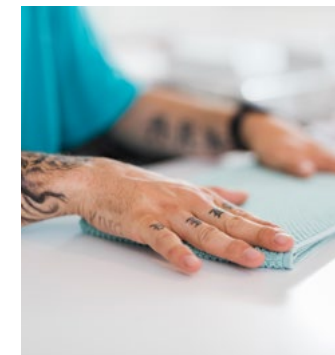
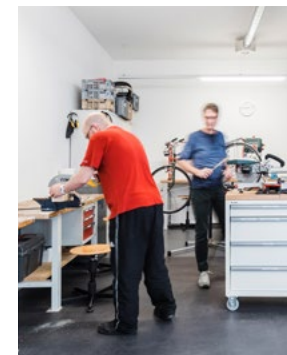
Vorstand

- Art.10 1. Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert er sich selber.
2. Der Kanton Thurgau und die Stadt Frauenfeld können je einen Sitz im Vorstand beanspruchen.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden angemessen entschädigt. Spesen werden nach Aufwand vergütet.
4. Der Vorstand arbeitet im Ressortsystem.
5. Der Vorstand tagt mindestens dreimal pro Jahr. Er wird durch das Präsidium einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- Art. 11 Der Vorstand führt die Geschäfte, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, darunter fallen insbesondere:
- a) Aktivitäten zur Verwirklichung der Vereinsziele
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellen des Budgets und Aufsicht über die budgetgerechte Verwendung
 - e) Wahl der Gesamtleiterin/des Gesamtleiters
 - f) Aufsicht über den Betrieb
 - g) Erlass der Anstellungsbedingungen des Personals
 - h) Genehmigung des Betriebskonzeptes und der Reglemente
 - i) Beschlussfassung über nichtbudgetierte Ausgaben
 - j) Liegenschaftsbewirtschaftung

Revision

- Art. 12 1. Die Jahresrechnung wird durch mindestens zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen geprüft. Sie stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Annahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Revision kann einer anerkannten Revisionsstelle übertragen werden.



Finanzen

- Art. 13 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Zuwendungen Privater, sowie Beiträgen öffentlicher und privater Institutionen.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 15 Der Betrieb des Vereins hat sich finanziell selbst zu erhalten und seine Auslagen zu decken aus:
- a) Aufenthaltstaxen der Bewohner
 - b) Beiträgen der öffentlichen Hand und gemeinnütziger Institutionen
 - c) Legaten, Spenden und Schenkungen
 - d) Erträgen aus Leistungen

Auflösung des Vereins

- Art. 16 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von Vier Fünftel aller anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand sorgt für die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es ist unter möglicher Wahrung des Zwecks gemäss Art. 1, Abs. 2 an

eine steuerbefreite Institution oder Körperschaft zu übertragen.

Inkraftsetzung

- Art. 17 Diese Statuten ersetzen die Vereinsstatuten vom 7. Juni 2000. Sie treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 29. November 2017 in Kraft.

Frauenfeld, 29. November 2017

Der Präsident
Max Arnold

Die Aktuarin
Andrea Brey

